

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.09.2018

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge und Serviceleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bahnfracht und Beförderungsleistungen des Unternehmens Lineas SA/NV, ansässig in Koning Albert II Laan 37, B-1030 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0896.067.192 (im Folgenden „Lineas“). Insbesondere gelten diese für seine Kunden, in welcher Eigenschaft auch immer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verträge mit Beförderern (im Folgenden „der Kunde“).
- 1.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 1.3. Grundsätzlich basieren alle Leistungen von Lineas auf einem Angebot, dem ein Vertrag folgt. In Ermangelung eines schriftlichen Angebots und/oder Vertrags gelten in jedem Fall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die auf www.lineas.net genannten zusätzlichen Richtlinien (siehe auch Artikel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

2. Ergänzende Richtlinien und Bestimmungen

Sofern nicht anders vereinbart, werden die AGB durch die folgenden Bestimmungen ergänzt, die auf der Website von Lineas zu finden sind (www.lineas.net):

- nationale und internationale (Fracht-) Tarife,
- Vorschriften von Lineas für optionale Leistungen, Standgeld und Abstellentgelt,
- die Bedingungen von Lineas für die Miete von Wagen,
- die belgischen Speditionsbedingungen 2005 für den Fall, dass Lineas als Beförderer auftritt, und
- die Allgemeinen Bedingungen für den Güterumschlag und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Hafen von Antwerpen (ABAS-KVBG).

3. Angebote & Preise

- 3.1. Die in einem Angebot genannten Preise gelten während der im Angebot genannten Gültigkeitsdauer, jedoch nicht länger als 30 Tage nach Bekanntgabe des Angebots.
- 3.2. Die Preise basieren auf eventuellen Subventionen, die Lineas direkt oder indirekt gewährt werden. Lineas hat das Recht, die Preise einseitig, unverzüglich und ohne Vorankündigung proportional zu erhöhen, falls diese Subventionen gesenkt werden.

4. Beförderungsverträge

- A. Allgemeines
- 4.1. Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen gelten die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (nachstehend „CIM“ genannt), Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 („COTIF“) für nationale und internationale Beförderungen.
- B. Frachtbrief
- 4.2. Jede Beförderung wird durch einen Frachtbrief für beladene Wagen oder einen Wagenbrief für leere Wagen (im Folgenden „der Frachtbrief“) festgelegt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des CIM, des „Handbuchs CIM-Frachtbrief“ (GLV-CIM) bzw. dem „Handbuch CUV-Wagenbrief“ (GLW-CUV) erstellt, die auf der Website des CIT (<http://www.cit-rail.org>) verfügbar sind. Der Kunde stellt die Angaben des Frachtbriefes in einem elektronischen Format bereit, das mit den IT- und Verwaltungssystemen von Lineas kompatibel ist. Für Papier-Frachtbriefe oder wenn die Daten nicht stimmen oder unvollständig sind oder nicht mit den IT- oder Verwaltungssystemen von Lineas kompatibel sind, behält sich Lineas das Recht vor, dem Kunden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Nur die Incoterms 2010 EX Works und Delivery Duty Paid und die Frankaturvorschriften Franko Fracht (+ zu bestimmender

Ort) und Franko Fracht einschließlich (+ zu bestimmender Ort) sind erlaubt.

- 4.3. Wenn Lineas die Angaben für die Beförderung selbst auf dem Frachtbrief ausfüllt, handelt sie stets im Namen und auf Rechnung des Kunden.
- 4.4. Die Angabe des Wertes (Art. 34 CIM) oder des Interesses an der Lieferung (Art. 35 CIM) sowie Nachnahmesendungen sind nicht erlaubt.
- 4.5. Eine internationale Beförderungsleistung kann nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Art. 19 CIM geändert werden. Jede Änderung bringt zusätzliche Kosten für den Antragsteller mit sich.

C. Ausführung der Beförderung

- 4.6. Lineas kann die Beförderung ganz oder teilweise durch aufeinanderfolgende Beförderer (Art. 26 CIM) ausführen oder ausführenden Beförderern (Art. 27 CIM) übertragen.
- 4.7. Die dem Kunden mitgeteilten Zeitpläne und Fristen sind lediglich Richtwerte und keine für Lineas verbindlichen Lieferfristen im Sinne von Art. 16 §1 CIM. Die Lieferfrist läuft ab Mitternacht nach Annahme der Güter (Feld 16 Frachtbrief) und endet nach der Ablieferung der Güter an den Empfänger (Feld 60 Frachtbrief). Die Lieferfrist ruht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

5. Speditionsverträge

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, handelt Lineas als Spediteur (commissionnaire-expéditeur) nach belgischem Recht, wenn Lineas einen Transport und/oder Nebenleistungen organisiert, ohne den Transport selbst durchzuführen.
- 5.2. Die Aufgaben eines Speditors (commissionnaire-expéditeur) bestehen unter anderem darin, Güter im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, aber immer auf Rechnung des Auftraggebers, zu befördern und dabei alle dafür erforderlichen Leistungen zu erbringen, alle erforderlichen Formalitäten zu erledigen und die dafür erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- 5.3. Alle Dienstleistungen wie Spedition, Versand, Maut, Clearing, Fiskalvertretung und andere Zoll-, Mehrwertsteuer- oder Steueraufträge unterliegen den belgischen Speditionsbedingungen 2005. Der Text dieser Bedingungen wurde unter der Nummer 05090237 im Anhang des belgischen Amtsblattes vom 24. Juni 2005 veröffentlicht und ist auf Anfrage kostenlos erhältlich. Diese Bedingungen können auch auf der Website von Lineas (www.lineas.net) eingesehen werden.

6. Verträge im Zusammenhang mit Terminalaktivitäten und Warenumschlag

Alle Tätigkeiten manueller oder intellektueller Art im Zusammenhang mit dem Laden, Entladen, Handhaben, Empfangen, Prüfen, Markieren, Liefern und Lagern, einschließlich aller damit zusammenhängenden und zusätzlichen Aufträge, unterliegen den Allgemeinen Bedingungen für Güterumschlag und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Hafen von Antwerpen (ABAS-KVBG-Bedingungen), die am 26. März 2009 bei der Gerichtskanzlei des Handelsgerichts Antwerpen hinterlegt wurden und auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stehen. Diese Bedingungen können auch auf der Website von Lineas (www.lineas.net) eingesehen werden.

7. Verwendung von Güterwagen

A. Allgemeines

- 7.1. Hinsichtlich der Verwendung von Güterwagen gelten die Vorschriften des „Allgemeinen Vertrages für die Verwendung von Güterwagen“ (im Folgenden: AVV) und unter anderem seine Anlagen 9 und 10, ein multilateraler Vertrag auf der Grundlage des COTIF und seines Anhangs D, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Kunde akzeptiert und verpflichtet sich, den AVV und seine Auswirkungen zu respektieren.

B. Pflichten des Kunden

- 7.2. Der Kunde muss vor dem Beladen überprüfen, dass die bereitgestellten Wagen der Art der Beladung entsprechen, keine Mängel aufweisen, nicht beschädigt oder verschmutzt sind. Jeder festgestellte Mangel ist Lineas binnen 24 Stunden nach Erhalt des Wagens zu melden. Erfolgt keine Meldung, so wird davon ausgegangen, dass der Mangel vom Kunden verursacht wurde.
- 7.3. Der Kunde muss die Wagen nach der Nutzung auf seine Kosten ordnungsgemäß entleeren, säubern und reinigen. Sollten beim Laden, Entladen oder Reinigen der Wagen die Bahninfrastruktur oder die Lade- und Entladeanlagen verschmutzt werden, so muss der Kunde diese sofort auf eigene Kosten reinigen. Sollten die Wagen nicht ordnungsgemäß geleert, gereinigt oder gesäubert worden sein, behält sich Lineas das Recht vor, dem Kunden die Zusatzkosten zu berechnen.
- 7.4. Der Kunde haftet für alle Schäden, die vom Kunden selbst, seinen Erfüllungsgehilfen, Beauftragten, Subunternehmern bzw. den Verantwortlichen für Ent- und Beladevorgänge verursacht wurden, dies gilt für alle sich daraus ergebenden direkten und indirekten Schäden. Die Schäden können insbesondere am Einsatzort oder in einer anderen Station, in der der Wagen direkt transportiert wurde, festgestellt werden. Der Kunde haftet für den von Lineas ordnungsgemäß festgestellten Schaden an den Wagen, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht wurde.
- 7.5. Bei Überschreiten der Lade- und Entladefristen werden dem Kunden entsprechend den ergänzenden Richtlinien und Bestimmungen von Art. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Standgeld und Abstellentgelt angerechnet. Wenn die Wagen Gegenstand eines Mietvertrags zwischen dem Kunden und Lineas sind, wird der Mietpreis bis zum Tag der Rückgabe des Wagens in gutem Zustand im kontradiktorischen Verfahren geschuldet.
- 7.6. Eine Gebühr für das Halten von Wagen wird von Lineas gemäß den in Artikel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten ergänzenden Richtlinien und Bestimmungen in Rechnung gestellt, falls der Empfänger oder eine andere zur Entgegennahme des Wagens berechnete Partei verlangt, die Wagen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern, sondern sie bis auf Weiteres auf einem Gleis zu lagern, das Lineas gehört oder von ihm verwaltet wird. Das gleiche Prinzip gilt, wenn die Beförderung aus einem Grund verhindert und/oder unterbrochen wird, der dem Empfänger oder dem Absender oder einer anderen zur Entgegennahme des Wagens berechtigten Person zuzurechnen ist.

C. Von Lineas gestellte Wagen

- 7.7. Die Wagen werden von Lineas im Rahmen der Verfügbarkeiten derselben bereitgestellt. Sind keine Wagen verfügbar, behält sich Lineas das Recht vor, gleichartige Wagen bereitzustellen, unter Wahrung des Interesses des Kunden.
- 7.8. Der Kunde muss stets den Mietpreis für die bestellten Wagen bezahlen, selbst wenn sie nicht benutzt werden, dies gilt auch für alle im Zusammenhang mit der Nichtnutzung anfallenden Kosten.
- 7.9. Der Kunde darf die von Lineas gestellten Wagen ausschließlich für die im Vertrag genannten Zwecke nutzen.

D. Verwendung von Wagen anderer Halter

- 7.10. Der vorliegende Abschnitt D gilt dann, wenn Lineas nicht Halter der beim Transport benutzten Wagen ist einschließlich des Falles, dass die Wagen vom Kunden bereitgestellt werden.
- 7.11. Lineas akzeptiert in ihren Zügen nur Wagen von Haltern, die dem AVV beigetreten sind oder mit Lineas einen vergleichbaren Vertrag abgeschlossen haben, und die einer für die Instandhaltung zuständigen zertifizierten Stelle zugewiesen sind (nachstehend „ECM“ genannt) entsprechend Art. 15 des Anhangs G zum COTIF. Andernfalls ist Lineas berechtigt, die Beförderung der nicht konformen Wagen zu verweigern. Die jeweils entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Halters. Der Kunde und/oder der Halter haftet in jedem Fall für sämtliche Schäden, die durch den/die nicht konformen Wagen verursacht werden.
- 7.12. Lineas oder ihr Erfüllungsgehilfe gewährleistet in der Werkstatt oder außerhalb der Werkstatt die Wiederherstellung der Lauffähigkeit der Wagen entsprechend den Vorgaben der Anlage 10 zum AVV. Sind die Instandsetzungsarbeiten zu Lasten des Halters oder des Dritten, so stellt der Erfüllungsgehilfe von Lineas dem Halter die jeweiligen Kosten direkt in Rechnung.
- 7.13. Der Halter oder der Dritte hat die Rechnung direkt an den Erfüllungsgehilfen zu zahlen. Der Kunde erstattet Lineas den Betrag, wenn diese verpflichtet ist, die Rechnung an den

Erfüllungsgehilfen zu bezahlen. Entsprechend Artikel 19 des AVV wird keine Zustimmung des Halters oder des Dritten eingeholt, wenn die Reparaturkosten den Betrag von 850 € nicht übersteigen. Eine Beanstandung der Reparaturkosten ist in keinem Fall zulässig.

- 7.14. Die Kosten für die Werkstattzuführung bzw. die Umstellkosten des beschädigten Wagens, die entsprechend den auf der Website www.lineas.net unter dem Titel „optionale Leistungen“ (Additional services) oder „Tarif 1000“ veröffentlichten Tarifen berechnet sind, gehen zu Lasten des Halters. Lineas wendet die Bestimmungen der Anlage 13 zum AVV an.
- 7.15. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lineas gelten für das Beförderungsmandat (Beförderungsauftrag) des Wagens als Beförderungsmittel und für die Erstellung des Wagenbriefes.
- 7.16. Maßgeblich für die Übernahme der Wagen zur Beförderung bzw. Übergabe nach der Beförderung im Sinne von Artikel 1.4 des AVV sind die örtlichen Vereinbarungen und die Bedienungszeiten am Ort der Übernahme bzw. der Übergabe mit dem Halter / anderen Berechtigten.
- 7.17. Die Beförderungsfrist von beladenen Wagen als Beförderungsmittel entspricht der Lieferfrist der beförderten Güter.
- 7.18. Für die Beförderungsfrist von leeren Wagen als Beförderungsmittel gilt ein Fristzuschlag von 48 Stunden zu der einschlägigen Lieferfrist.
- 7.19. Haftet Lineas für die Überschreitung der Lieferfrist, kann der Halter von Lineas Nutzungsausfall je unteilbarem Verspätungstag verlangen entsprechend Anlage 6 zum AVV, vorbehaltlich der nachstehenden Präzisierungen und Abweichungen. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach Ablauf dieser Frist. Lineas überprüft nur die Anträge, die ihren Streckenabschnitt betreffen; jeder andere Antrag bzw. Teilantrag wird nicht berücksichtigt. Die von Lineas eventuell zu zahlende Entschädigung ist auf denjenigen Streckenabschnitt begrenzt, den Lineas unter ihrer Sicherheitsbescheinigung bedient.
- 7.20. Bei beladenen Wagen wird der Nutzungsausfall ab dem dritten Tag nach Eintritt der Fristüberschreitung bis zum tatsächlichen Empfangstag des Wagens gewährt. Im Falle von leeren Wagen tritt der Entschädigungsanspruch ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung ein.
- 7.21. Die Nutzungsausfallentschädigung für beladene oder leere Wagen ist auf das Dreifache des Leerwagenbeförderungsentgelts begrenzt, das üblicherweise für die von Lineas durchgeführte Beförderungsleistung gezahlt wird.
- 7.22. Von der Nutzungsausfallentschädigung wird der Betrag abgezogen, den der Halter für die Nutzung des Wagens im Verspätungszeitraum erhalten hat.
- 7.23. Bei Beschädigung des Wagens oder seiner Bestandteile, für die Lineas haftet, kann der Halter Nutzungsausfall nach Anlage 6 zum AVV verlangen. Diese Entschädigung wird ab dem dritten Tag nach Aussetzung des Wagens gezahlt, bis zum Tag der abgeschlossenen Reparatur (Tag, an dem der Wagen die Werkstatt tatsächlich verlässt). Lineas zahlt keinen Nutzungsausfall in der Zeit bzw. den Tagen, an denen die Reparaturwerkstätten geschlossen sind (Jahresurlaub, Saisonurlaub, Samstage und Sonntage, Streik- und Aussperrungstage, Schließungen aufgrund von höherer Gewalt etc.), es sei denn, dass mit dem Halter eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.24. Die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung ist auf den Betrag von 600 € begrenzt.
- 7.25. Jegliche andere Entschädigungen oder Kompensationen bei Beschädigung des Wagens oder seiner Bestandteile zu Lasten von Lineas sind ausgeschlossen.
- 7.26. Nutzungsausfallentschädigung bei Lieferfristüberschreitung darf nicht mit Nutzungsausfallentschädigung bei Schadwagen kumuliert werden.
- 7.27. Es bedarf hinsichtlich der Haftung des Halters keines Fehlers im Sinne des Artikels 27 der AVV.

8. Intermodale Ladeeinheiten

- 8.1. Intermodale Ladeeinheiten sind Container, Wechselbehälter oder Anhänger, die mit Gütern beladen sind oder nicht.
- 8.2. Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung oder dem Versand von intermodalen Ladeeinheiten muss der Kunde vor dem Transport oder der Beförderung sicherstellen, dass die intermodalen Ladeeinheiten in gutem Zustand, frei von sichtbaren und unsichtbaren Mängeln und für den Transport

geeignet sind (alle Teile müssen sicher befestigt und in geschlossenem Zustand sein).

8.3. Darüber hinaus ist der Kunde auch für das Verschließen und Versiegeln der intermodalen Ladeeinheiten verantwortlich.

8.4. Der Kunde entschädigt Lineas für alle Schäden, Verluste und/oder Kosten, die Lineas direkt oder indirekt durch den Zustand der intermodalen Ladeeinheiten, das Verschließen der intermodalen Ladeeinheit und/oder die Versiegelung der intermodalen Ladeeinheit entstehen.

9. Beladen und Entladen

9.1. Der Kunde haftet für das Laden und Entladen der Güter entsprechend den Belade- und Entladevorschriften von Lineas.

9.2. Der Kunde bringt vor dem Versenden eine Versiegelung an den geschlossenen Wagen an, wenn dies gesetzlich, vertragsrechtlich oder aufgrund der Vereinbarung (Convention) erforderlich ist. Der Kunde versiegelt immer geschlossene, beladene intermodale Ladeeinheiten.

9.3. Lineas behält sich das Recht vor, die Ladung, die Art und Weise der Verladung, die Übereinstimmung mit dem Frachtbrief und eventuell aufgetretene Fehler und Schäden jederzeit zu kontrollieren. Dadurch übernimmt Lineas keinerlei Haftung.

10. Gefahrgut

10.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle nationalen, internationalen und internen Vorschriften betreffend die Beförderung von Gefahrgut, insbesondere die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter („RID“) einzuhalten.

10.2. Wenn die Beförderung gefährlicher Güter mit Zusatzkosten verbunden ist, gehen diese zu Lasten des Kunden.

11. Zollformalitäten

11.1. Der Kunde ist für die Erstellung und Vorlage der für die Beförderung erforderlichen Zollerklärungen verantwortlich. Wenn Lineas wegen fehlender Dokumente, fehlerhaften Dokumenten oder unzureichender Gültigkeitsfrist die Erledigung der verlangten Formalitäten übernimmt, so erfolgt dies im Namen und auf Rechnung des Kunden.

11.2. Die Beförderung von Gütern unter einem vereinfachten Zollverfahren kann nur mit vorhergehender Zustimmung von Lineas erfolgen.

11.3. Der Kunde haftet für alle Schäden, verursacht durch Nichteinhaltung der in diesem Artikel 11 aufgeführten Formalitäten.

12. Aussetzung der Vereinbarung

12.1. Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesen AGB oder anderen Verträgen nicht nachkommt, hat Lineas das Recht, ohne vorhergehende Inverzugsetzung die Beförderungsleistungen ganz oder teilweise auszusetzen. Die Aussetzung erfolgt, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Schadenersatz erheben kann.

12.2. Lineas ist berechtigt, den Vertrag von Rechts wegen und ohne vorhergehende Inverzugsetzung zu beenden, insbesondere wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- Einstellung der Geschäftsaktivitäten, gerichtlich verfügte Neuorganisation am Firmensitz des Kunden, Konkurs am Firmensitz des Kunden, oder den Kunden betreffendes Insolvenzverfahren.
- Ein Mahnverfahren gegen den Kunden, wobei die Inverzugsetzung während einer 14-Tagesfrist, gerechnet ab dem Datum der Inverzugsetzung, ohne Reaktion seitens des Kunden bleibt.

12.3. In den Fällen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags schuldet der Kunde den Preis der erbrachten Dienstleistungen bis zum Datum der effektiven Beendigung, unbeschadet des Rechts von Lineas, zusätzliche Schadenzahlungen für alle erlittenen Schäden zu verlangen.

12.4. Im Fall eines vorzeitig beendeten befristeten Vertrags behält sich Lineas das Recht vor, eine pauschale Kündigungsentschädigung in Höhe des Gesamtpreises der Beförderung, der bei Ausführung des Vertrags bis zum Fälligkeitstag des Vertrags (im Folgenden der „Gesamtpreis“) noch geschuldet worden wäre, zu fordern. Falls kein fester Gesamtpreis festgelegt wurde, sondern nur ein Preis pro Dienstleistung, so wird der Gesamtpreis anhand des Durchschnittspreises und des Durchschnittsvolumens der vor der vorzeitigen Beendigung des Vertrags für den Kunden erbrachten Leistungen bestimmt.

13. Haftung

13.1. Die Haftung von Lineas für internationale und nationale Beförderungen gilt nur innerhalb des Anwendungsbereiches von CIM und AVV. Entsprechend Artikel 23 §3 a) der CIM haftet Lineas

nicht für Schäden, die an den Gütern wegen klimatischer Einflüsse aufgetreten sind, sofern der Transport in einem Wagen erfolgte, der nicht abgedeckt ist.

13.2. Jegliche Haftung von Lineas für Speditionsleistungen bleibt im Rahmen der belgischen Speditionsbedingungen 2005.

13.3. Jegliche Haftung von Lineas für Terminalaktivitäten und Güterumschlag bleibt im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für den Güterumschlag und damit verbundene Aktivitäten im Hafen von Antwerpen (ABAS-KVBG-Bedingungen).

13.4. Lineas haftet nicht für indirekten, immateriellen und/oder moralischen Schaden, einschließlich Verlust eines Vorteils und Umsatzverlust.

13.5. Im Rahmen optionaler Leistungen beschränkt sich die Haftung von Lineas zu jeder Zeit auf den Preis dieser optionalen Leistungen.

13.6. Der Kunde haftet für eigene Fehler, Unzulänglichkeiten und/oder Nachlässigkeiten sowie die seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer.

13.7. Lineas oder der Kunde haften nicht für Schäden aufgrund unvorhergesehener Umstände, die der Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, nicht angelastet werden können und deren Folgen unvermeidbar sind, unter anderem, aber nicht beschränkt auf: Krieg, Aufruhr, Sabotage, Naturkatastrophe, Frost, Feuer, Explosion, Boykott, Streik, Aussperrung, Besetzung der Arbeitsplätze, Unterbrechung der Bahn-Infrastruktur, Stromausfall (im Folgenden 'höhere Gewalt' genannt). In allen Fällen höherer Gewalt hat die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, das Recht, die Erfüllung des Vertrags während der Dauer der höheren Gewalt (ganz oder teilweise) auszusetzen.

14. Verjährung

14.1. Alle Forderungen, die sich auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Beförderung beziehen, verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten im Fall einer nationalen Beförderung und innerhalb einer Frist von zwölf Monaten im Fall einer internationalen Beförderung. Die Verjährungsfrist läuft ab dem Datum der Lieferung der Sendung oder, in Ermangelung einer effektiven Lieferung, ab dem Datum, an dem die Lieferung der Sendung normalerweise erfolgt wäre.

14.2. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Speditionsleistungen beträgt 6 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Ware geliefert wurde oder hätte geliefert werden müssen, oder, wenn die Ware nicht geliefert wurde, an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das die Handlung auslösende Ereignis stattgefunden hat.

14.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Terminalaktivitäten oder dem Güterumschlag beträgt 6 Monate. Die Verjährung beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das die Handlung auslösende Ereignis stattgefunden hat.

14.4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche, die nicht unmittelbar aus der Beförderung, den Speditionsleistungen oder der Terminaltätigkeit oder dem Güterumschlag (z. B. Rangieren oder Abstellen des Wagens auf dem Gelände des Kunden oder seiner Subunternehmer) entstehen, richtet sich nach dem anwendbaren Recht.

15. Rechnungstellung und Bezahlung

15.1. Die Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

15.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Rechnungsbetrag von Rechts wegen und ohne vorhergehende Inverzugsetzung erhöht um Verzugszinsen zu dem Zinssatz, festgelegt durch das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt), pauschal erhöht um 2 %. Erfolgt eine Zahlung nicht in der vorgeschriebenen Frist, so ist jede von Lineas versandte Rechnung sofort zahlbar.

15.3. Eine Rechnung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum beanstandet werden.

15.4. Lineas behält sich das Recht vor, jederzeit einen Vorschuss und/oder eine Kautions zu verlangen.

16. Zurückbehaltung

Der Kunde räumt Lineas, ungeachtet von deren Eigenschaft, ein allgemeines Zurückbehaltungs- und Vorzugsrecht auf die Güter, Fahrzeuge und/oder Werte, die sie in ihrem Besitz hat, ein, als Garantie für alle ihre Forderungen gegenüber dem Kunden. Dieses Zurückbehaltungsrecht ist sowohl auf die Hauptsumme, die Zinsen, die zusätzlichen Kosten als auch auf Schadensvergütungen anwendbar und gilt auch für ausländische Ansprüche auf Waren, die sich real in ihrem Besitz befinden.

17. Anrechnung

- 17.1. Für die Anwendung dieses Artikels hat Lineas das Recht, alle Verträge mit dem Kunden als ein unteilbares Ganzes zu betrachten.
- 17.2. Der Kunde verzichtet auf jede Form der Kompensation von Schuldforderungen im Sinne von Art. 1289 und Art. 1290 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 17.3. Vereinbart wird ein Netting-Verfahrens zugunsten von Lineas im Sinne von Art. 3 und Art. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über die Bereitstellung finanzieller Sicherheiten.

18. Härteausgleich

Falls außerordentliche Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zum Nachteil von Lineas bewirken, kann Lineas dem Kunden neue Bedingungen vorschlagen, mit dem Ziel, die Ausgewogenheit wiederherzustellen. Kommt innerhalb von 30 Tagen nach dem Vorschlag von Lineas keine Einigung zustande, kann Letztere den Vertrag unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten nach Auftreten dieses Härtefalles auflösen. Härtefälle, sofern es sich nicht um höhere Gewalt handelt, sind unter anderem (aber nicht beschränkt auf): Unterbrechung der Infrastruktur, Stromausfall, jede einseitige Entscheidung des Infrastrukturbetreibers mit schweren nachteiligen Folgen für Lineas, die an der Beförderung beteiligt ist.

19. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze durch den Kunden ist von größter Bedeutung, dies gilt insbesondere auch für die Europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Verordnung (EU) 2016/679) (die „DSGVO“). Der Kunde verpflichtet sich, sich so zu organisieren, zu verwalten und zu operieren, dass die Anforderungen der DSGVO erfüllt werden. Jede Partei ist für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Wenn der Kunde im Auftrag des Anbieters als Verarbeiter auftritt, verpflichtet er sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so zu ergreifen, dass die Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht und den Schutz der Rechte des Betroffenen gewährleistet.

20. Übertragung

- 20.1. Lineas kann - ohne Zustimmung des Kunden - ihre Rechte und vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise einem Dritten übertragen.
- 20.2. Der Kunde kann seine Rechte und vertraglichen Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Lineas ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

21. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung besteht oder nicht, gilt Folgendes: Sämtliche sich auf diese Vereinbarungen beziehenden Informationen bzw. im Laufe der Verhandlungen erhaltenen Informationen sind vertraulich. Diese Informationen dürfen der Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht werden bzw. dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, für die sie übermittelt wurden; es sei denn, dass die Informationen bereits in der Öffentlichkeit verfügbar sind bzw. die Vertragsparteien sie aufgrund eines Gesetzes bzw. einer gerichtlichen Entscheidung veröffentlichen müssen.

22. Nichtigkeit

Die Nichtigkeit von einer oder mehreren Klauseln dieser AGB oder die Tatsache, dass diese Klauseln eventuell als ungesetzlich und/oder als ungeschrieben betrachtet werden, führt nicht zur Nichtigkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 23.1. Für jede Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Lineas gilt grundsätzlich das belgische Recht.
- 23.2. Jeder die Vertragsbeziehungen zwischen Lineas und dem Kunden betreffende Streitfall ist ausschließlich den Rechtsbehörden des Gerichtsbezirks von Brüssel vorzulegen.